

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZS

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 5345-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

An das
**Bundesministerium
für Inneres**
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at,
sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
6.803/2016-VA/Dr.G/SchM

Ihr Zeichen:
BMI-LR1300/0005-III/1/2015

Datum:
18. April 2016

**Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte
Mauthausen / Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättenengesetz – GStG);
Entwurf;
Stellungnahme**

1) Allgemeines:

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) begrüßt die Gründung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthause Memorial“ als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die derzeit relativ große Zahl von beschäftigten Personen, deren Beschäftigungsverhältnis nicht auf einem Vertrag nach dem Angestelltengesetz bzw. Vertragsbedienstetengesetz beruht, in einen klassischen Arbeitsvertrag überzuleiten. Gleichzeitig wurde mit diesem Bundesgesetz klar zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesanstalt als Arbeitgeberin ihres Personals auftritt und die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt. Die GÖD geht davon aus, dass im Zuge der Ausgliederung zügig an der Gestaltung eines Kollektivvertrages gemeinsam mit der GÖD gearbeitet wird, dennoch sollte darauf hingewiesen werden, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kollektivvertragsverhandlungen abgeschlossen sein müssen.

2) Zu nachstehenden Bestimmungen gibt die GÖD folgende Stellungnahme ab: § 8 Abs 1 – Kuratorium

Hier wird ausgeführt, dass das Kuratorium aus 16 Mitgliedern besteht und die Mitglieder vom Bundesministerium für Inneres für die Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt werden. Weitere Ministerien sowie die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Betriebsrat erhalten für je ein Mitglied ein Vorschlagsrecht.





Dies bedeutet jedoch gerade nicht, dass die erwähnten Bundesministerien bzw. die GÖD und der Betriebsrat ein Entsendungsrecht haben. Die GÖD kritisiert, dass hier nur ein Vorschlagsrecht normiert wurde und schlägt – ähnlich wie im Bundesmuseengesetz – folgende Formulierung für § 8 Abs 1 Satz 3 vor:

„Dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundesminister für Bildung und Frauen, dem Mauthausen Komitee Österreich und dem Comité International de Mauthausen, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie dem Betriebsrat nach § 28 steht für je ein Mitglied ein Entsendungsrecht zu.“

§ 23 Abs 3 – Bestimmung über die Überleitung von Beamten:

Hier wird ausgeführt, dass für Beamte das Arbeitsverfassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gilt.

Die GÖD sieht ein mögliches Rechtsproblem darin, dass hier ausdrücklich ausgeführt wird, dass das ArbVG für die zugewiesenen Beamten gilt. Außer Streit steht, dass zugewiesene Beamte Arbeitnehmer im Sinne des § 36 ArbVG sind, es wird auch an anderer Stelle ausdrücklich klargestellt, dass die Bundesanstalt einen Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG darstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Erwähnung der Anwendung des ArbVG auf Beamte bei den Rechtsanwendern den Eindruck erweckt, dass durch diese lex specialis Bestimmungen aus dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, beispielsweise hinsichtlich Versetzung und Verwendungsänderung, aufgehoben werden. Dies ist wohl nicht die Intention dieses Gesetzes. Die GÖD empfiehlt daher, den Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„(3) Für Beamte gemäß Abs 1 gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994.“

§ 28 – Interessenvertretung der Arbeitnehmer der Bundesanstalt:

Hier wird zur rechtlichen Klarstellung vorgeschlagen, den bestehenden Text als Absatz 1 zu titulieren und folgenden Absatz 2 einzufügen:

„(2) Sämtliche Arbeitsstätten der Bundesanstalt bilden einen einheitlichen Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.“

§ 31 – Kollektivvertragsfähigkeit:

Abs 2:

Um deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass ein Kollektivvertrag abgeschlossen werden soll, schlägt die GÖD vor, den Abs 2 um folgenden Satz zu ergänzen (ähnlich wie zB. im Agrarrechtsänderungsgesetz 2004 oder Buchhaltungsagenturgesetz):





(2) ... für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig. *„Die Geschäftsführung hat mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst unverzüglich die notwendigen Verhandlungen zum Abschluss eines Kollektivvertrages für die ab 1.Jänner 2017 in ein Arbeitsverhältnis zur Bundesanstalt eintretenden Bediensteten zu führen.“*

Abs 3:

Außer Streit steht wohl, dass der Kollektivvertrag auf die Beamten (Verweis auf § 23 Abs 1) keine Anwendung findet. Ob allfällige Betriebsvereinbarungen für Beamte gelten können oder nicht, ist weder in der Judikatur noch in der herrschenden Lehre endgültig geklärt. Da es durchaus Sinn machen kann, dass einzelne Betriebsvereinbarungen, beispielsweise eine Betriebsvereinbarung über Gleitzeit, sehr wohl auch für Beamte gelten sollte, und dies auch in keinem Widerspruch zu den Bestimmungen des BDG steht, wäre es durchaus möglich, dass eine solche Betriebsvereinbarung auch für Beamte gilt.

Die GÖD schlägt daher vor, § 31 Abs 3 ersatzlos zu streichen.

Abs 4:

Hier wird auf „Leitende Angestellte“ verwiesen, für die das VBG nicht gelten soll. Da der Begriff des „Leitenden Angestellten“ in arbeitsrechtlichen Gesetzen wie dem ArbVG und dem AZG in unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird, wäre es sinnvoll, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich darauf hinzuweisen, welche Angestellten man damit meint. Wenn damit die Geschäftsführung gemeint ist, so wäre ein Verweis auf § 36 Abs 2 Z 1 und Z 3 ArbVG ausreichend.

Überdies ist der Verweis auf § 25 Abs 2 hier offensichtlich nicht richtig. Gemeint ist wohl § 24 Abs 2.

Die GÖD schlägt daher folgenden Text vor:

„(4) bis zum Abschluss eines Kollektivvertrages ist auf neueintretende Arbeitnehmer der Bundesanstalt, ausgenommen leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs 2 Z 1 und Z 3 ArbVG, das VBG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

